

Neunundzwanzigste Anweisung*

zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.

— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Allgebrauchslampen, Lichtwurf Lampen, Kleinglühlampen, isolierten Starkstromleitungen, Schnüren und Litzen, Quecksilberschaltrelais, Kontaktthermometern, Verstärkern und Spannungssuchern —

Vom 24. September 1952

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen spätestens alle zwölf Monate, soweit nicht durch dessen prüfende Dienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden,

mit Wirkung vom 30. September 1952

nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung vorzulegen:

	Plan-Position	Waren-Nr.
	Teile aus	Teile aus
Quecksilber-Schaltrelais	5164 990	36 25 00 00
isolierte Starkstromleitungen, Schnüre und Litzen	5135 160	36 32 50 00 ohne 36 32 57 00
Verstärker für elektroakustische Einrichtungen	5169 000	36 43 51 11 bis 38 43 53 30
Spannungssucher	5148 000	36 47 39 00
Kontaktthermometer	5824 000	37 57 70 00
Allgebrauchsglühlampen	5146 000	36 61 10 00 bis 36 61 40 00
Lichtwurf Lampen	5146 000	36 61 51 00 bis 36 61 52 00
Kleinglühlampen	5147 000	36 62 00 00

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Jedes obengenannte Erzeugnis ist zunächst beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Fachgruppe Elektrotechnik —

Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1, zur Anmeldung zu bringen. Der Anmeldung ist für jedes Erzeugnis beizufügen:

- volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
- Art des Betriebes (VEB, örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb, Handwerk),
- Bezeichnung des Erzeugnisses mit technischen Angaben (Daten), wenn möglich technische Prospekte,
- Planpositions-Nummer laut Schlüsseliste 1952 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),
- Werksabgabepreis.

- Nach Eingang der Anmeldung bei dem DAMW — Fachgruppe Elektrotechnik — erfolgt von dieser Stelle schriftliche Aufforderung zur Ein-sendung der Prüfmuster an die zuständige Prüf-dienststelle.
- Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und zusätzlich nach eigenem Er-messen weitere Warenproben anzufordern,
- Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw., einer bereits dem DAMW zur Prüfung vorgelegten Fertigung erfordern grund-sätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

- Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzel-nen Lohnauftrag.
- Die im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
- Die Probenentnahme hat im Rahmen der hier-mit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stich-probenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfdienst-stelle nicht besondere Entnahmevorschriften be-kanntgibt.
- Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben⁵ jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwort-lich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht aus-reichende Vorlagen müssen zurückgewiesen wer-den und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Ver-ordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
- Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik

Prof. Dr. W. L a n g e
Leiter

* 28. Anweisung (GBl. 1952 S. 547).